

**Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG der
A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolf AG von
1890 zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 22. Juni 2006 hat die A.A.A. AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 2. Juni 2005 und vom 12. Juni 2006 (in Kraft getreten mit Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger am 24. Juli 2006) mit den folgenden Abweichungen entsprochen:

1. Ziffer 2.3.2: „Die Gesellschaft soll allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen, die dies vor nicht länger als einem Jahr verlangt haben, die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen mitteilen, auf Verlangen auch auf elektronischem Wege.“

Für den elektronischen Versand sah die A.A.A. AG bislang keine Notwendigkeit. Die Unterlagen wurden in Papierform versandt und waren auf der Internetseite der A.A.A. AG unter <http://www.aaa-fm.de> abrufbar.

2. Ziffer 3.8. Absatz 2: „Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.“

Dieser Empfehlung wurde nicht gefolgt. Die A.A.A. AG hat eine D&O (Directors and Officers)-Versicherung ohne spezifischen Selbstbehalt abgeschlossen. Ein Selbstbehalt ist unseres Erachtens weder geeignet noch notwendig, um die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat zu pflichtgemäßem Handeln anzuhalten.

3. Ziffer 3.10: „Die Gesellschaft soll nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.“

Dieser Empfehlung wurde bislang nicht vollständig gefolgt, da die AAA ihre Entsprechenserklärung bisher im elektronischen Bundesanzeiger für jedermann über das Internet zugänglich veröffentlicht hat.

4. Ziffer 5.3.1: „Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.“

Dieser Empfehlung wurde nicht gefolgt. Die Bildung von Ausschüssen ist in Anbetracht des derzeit aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrats unter Berücksichtigung des damit verbundenen Aufwandes nicht sinnvoll. Bei einer Erweiterung des Aufsichtsrates wird die Erfüllung dieser Regelung erneut geprüft.

5. Ziffer 5.3.2: „Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.“

Dieser Empfehlung wurde aus den unter der vorgenannten Nr. 3 genannten Erwägungen nicht gefolgt.

6. Ziffer 5.4.3. Satz 3: „Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Aktionäre bekannt gegeben werden.“

Da der Vorsitzende des Aufsichtsrates in erster Linie die Arbeit des Aufsichtsrates koordinieren soll, muss dieser vor allem das Vertrauen und die Akzeptanz der übrigen Aufsichtsratsmitglieder genießen. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, den Aktionären Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt zu geben.

7. Ziffer 7.1.2. „Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.“

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat der A.A.A. AG tragen die gesetzliche Fristen für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte dem Bedürfnis nach Transparenz hinreichend Rechnung.

Die A.A.A. AG wird künftig den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 12. Juni 2006 mit folgenden Abweichungen entsprechen:

1. Ziffer 3.8. Absatz 2: „Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.“

Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Die A.A.A. AG hat eine D&O (Directors and Officers)-Versicherung ohne spezifischen Selbstbehalt abgeschlossen. Ein Selbstbehalt ist unseres Erachtens weder geeignet noch notwendig, um die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat zu pflichtgemäßem Handeln anzuhalten.

2. Ziffer 5.3.1: „Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.“

Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Die Bildung von Ausschüssen ist in Anbetracht des derzeit aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrats unter Berücksichtigung des damit verbundenen Aufwandes nicht sinnvoll. Bei einer Erweiterung des Aufsichtsrates wird die Erfüllung dieser Regelung erneut geprüft.

3. Ziffer 5.3.2: „Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.“

Dieser Empfehlung wird aus den unter der vorgenannten Nr. 2 genannten Erwägungen nicht gefolgt.

4. Ziffer 5.4.3. Satz 3: „Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Aktionären bekannt gegeben werden.“

Da der Vorsitzende des Aufsichtsrates in erster Linie die Arbeit des Aufsichtsrates koordinieren soll, muss dieser vor allem das Vertrauen und die Akzeptanz der übrigen Aufsichtsratsmitglieder genießen. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, den Aktionären Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt zu geben.

5. Ziffer 7.1.2. „Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.“

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat der A.A.A. AG tragen die gesetzliche Fristen für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte dem Bedürfnis nach Transparenz hinreichend Rechnung.

Frankfurt am Main, im Juli 2007

Aufsichtsrat und Vorstand
A.A.A. AG